OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190069/3/DM

Datum:
Linz, 6. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des P R, L, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7.9.2020, GZ: 0000682/2018 BBV N, BBV/N184001, betreffend Anordnung der Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 7.9.2020, GZ: 0000682/2018 BBV N, BBV/N184001, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die mit Schreiben des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4.12.2019 angedrohte Ersatzvornahme angeordnet sowie der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme einen Betrag von 10.200 Euro bei der belangten Behörde zu hinterlegen. Vollstreckt werden soll der Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 17.12.2018, GZ: BBV/N184001, mit dem dem Bf aufgetragen wurde, drei Holzhütten und ein Flugdach am Standort L, L, Gst. Nr. x und x, beide KG K, zu entfernen.

2. In der nun gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde gerichteten Beschwerde bringt der Bf vor, die besagten Holzhütten würden als Lager für Brennholz genutzt und seit mehr als 25 Jahren bestehen. Es habe sich noch nie jemand daran gestört, da es sich um seinen Grund und Boden handle. Es werde eine mündliche Verhandlung begehrt.

3. Mit Schreiben vom 2.10.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr. x, KG K. Das angrenzende und teilweise überbaute Grundstück Nr. x, KG K befindet sich im Alleineigentum der Republik Österreich (öffentliches Wassergut).

Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 17.12.2018, GZ: 0000682/2018 BBV N, BBV/N184001, (= Titelbescheid) wurde dem Bf aufgetragen, als Eigentümer von insgesamt drei Holzhütten und eines Flugdaches am Standort L, L, Gst. Nr. x und x, EZ x, KG K, diese konsenslos errichteten baulichen Anlagen binnen acht Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu beseitigen. In der Begründung wird ausgeführt, für den Objektbereich weise der Flächenwidmungsplan Linz Nr. x die Widmung „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ aus. Die Liegenschaft x stelle jedoch keinen landwirtschaftlichen Betrieb dar, daher sei eine nachträgliche Genehmigung der konsenslosen Hütten nicht möglich. Darüber hinaus überrage der westliche Teil

der zusammengebauten Holzhütten die Grundgrenze und stehe zum Teil auf Fremdgrund.

Dieser aufgetragenen Verpflichtung ist der Bf nicht nachgekommen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 4.12.2019 wurde dem Bf die Ersatzvornahme angedroht und das Parteiengehör hinsichtlich der beabsichtigten Erlassung eines Kostenvorauszahlungsauftrages gewahrt. Die eingeholte amtliche Schätzung durch einen bautechnischen Sachverständigen ergibt voraussichtliche Kosten in der Höhe von 10.200 Euro.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich der unter Punkt II. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig.

Im Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, gilt die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 9.2.2006, Nr. 4533/02 (Freilinger u.a. gg Österreich) mwN, getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen (vgl. etwa VwGH 16.3.2012, 2010/05/0090; 24.1.2013, 2011/06/0184; 28.5.2013, 2011/05/0139). Der Sachverhalt ist geklärt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 7.9.2020 wurde dem Bf die mit Schreiben vom 4.12.2019 angedrohte Ersatzvornahme angeordnet sowie der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme einen Betrag von 10.200 Euro bei der belangten Behörde zu hinterlegen.

Wenn ein zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichteter dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann nach § 4 Abs. 1 VVG die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

Nach § 4 Abs. 2 VVG kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

Eine Vollstreckungsmaßnahme setzt somit insofern einen entsprechenden Exekutionstitel als auch eine entsprechende Vollstreckungsverfügung voraus.

2. Im hier anhängigen Beschwerdeverfahren liegt ein rechtskräftiger Titelbescheid vor. Mit diesem Titelbescheid wurde dem Bf aufgetragen, drei Holzhütten und ein Flugdach am Standort L, L, Gst. Nr. x und x, EZ x, KG K, binnen acht Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu beseitigen. Wenn der Bf in seiner Beschwerde ausführt, die gegenständlichen Hütten würden als Lager für Brennholz genutzt und bestünden seit mehr als 25 Jahren, es habe sich noch nie jemand daran gestört, da es sich um seinen Grund und Boden handle, ist festzuhalten, dass die Frage, ob die gegenständlichen baulichen Anlagen bestehen bleiben dürfen, Gegenstand des Titelverfahrens (siehe Titelbescheid vom 17.12.2018) war und im hier anhängigen Vollstreckungsverfahren nicht mehr aufgeworfen werden kann (vgl. etwa VwGH 17.3.2006, 2004/05/0226; 29.4.2005, 2003/05/0238; 20.2.2003, 2002/06/0177).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Als Information für den Bf sei noch festgehalten, dass es ihm freisteht, vor Beginn der Ersatzvornahme durch das von der Behörde beauftragte Unternehmen die im Titelbescheid vorgeschriebene Leistung selbst zu erbringen und so die Notwendigkeit der Ersatzvornahme mit ihren Kostenfolgen zu vermeiden (siehe bspw VwGH 8.4.2014, 2011/05/0050).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter